

EINREISEBESTIMMUNGEN FÜR DEUTSCHEN STAATSBÜRGER FÜR TOURISTISCHE ZWECKE BEI EINEM AUFENTHALT LÄNGER ALS DREI (3) MONATE

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir beziehen uns auf Ihre Anfrage und bestätigen, dass deutsche Staatsbürger für einen Zeitraum von neunzig (90) Tagen für einen bestimmten Aufenthaltszweck z.B. Urlaub von der südafrikanischen Visumpflicht befreit sind (s.

http://www.suedafrika.org/downloads/Einreisebestimmungen_fuer_deutsche_Staatsbuenger.pdf).

Bei einem Aufenthalt länger als neunzig (90) Tage und sollte ein ausländischer Staatsbürger die Bedingungen erfüllen können, darf er vor Eintritt der Reise in die Republik Südafrika eine Rentnerebene (retired person permit) oder Verwandtengenehmigung (relative's permit) bei einer südafrikanischen Auslandsvertretung, z.B. der Botschaft in Berlin, beantragen.

Eine [Rentnerebene](#) kann einem ausländischen Staatsbürger, der beabsichtigt, in der Republik Südafrika auf saisonaler oder permanenter Basis seinen Ruhestand zu verbringen, ausgestellt werden, vorausgesetzt, dass er die vorgeschriebenen finanziellen Bedingungen erfüllt:

- a) eine Rente, einen unwiderruflichen Jahresrentenbezug oder ein Rentenkonto im Herkunftsland, aus dem der Antragsteller für den Rest seines Lebens ein Einkommen von mindestens R20.000,- pro Monat hat; oder
- b) eine Kombination von Vermögenswerten, die einen Betrag von R20.000,- pro Monat abwerfen;

Rentnerebenen werden für einen Zeitraum von nicht länger als vier (4) Jahren ausgestellt, können jedoch einmalig oder mehrmals bei einer Dienststelle des Innenministeriums in der Republik Südafrika verlängert werden. Weiterhin kann das Innenministerium dem Inhaber einer Rentnerebene gestatten, in der Republik Südafrika einer Erwerbstätigkeit nachzugehen.

Eine [Verwandtengenehmigung](#) kann einem ausländischen Staatsbürger, der ein unmittelbares Familienmitglied eines südafrikanischen Staatsbürgers oder Daueraufenthaltsberechtigten ist, ausgestellt werden, vorausgesetzt der betreffende Staatsbürger oder Daueraufenthaltsberechtigte weist die vorgeschriebene finanzielle Absicherung in Form eines Betrages von R5.000,- pro Person pro Monat nach (diese Absicherung entfällt, falls der Antragsteller der Ehepartner oder ein minderjähriges Kind eines südafrikanischen Staatsbürgers oder Daueraufenthaltsberechtigten ist).

Verwandtengenehmigungen werden für einen Zeitraum von nicht länger als zwei (2) Jahren ausgestellt. Weiterhin ist es dem Inhaber einer Verwandtengenehmigung nicht gestattet, in der Republik Südafrika zu arbeiten.

Mit freundlichen Grüßen
Konsularabteilung
Botschaft der Republik Südafrika
Tiergartenstr. 18
10785 Berlin

Fax: 030 22073 202

Email: berlin.consular@foreign.gov.za

Website: www.suedafrika.org